



Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften (BT-Drucksache 19/5523)

A. Das Wichtigste in Kürze

- Die Sonderauktionen werden zu einer weiteren Belastung der Wirtschaft führen, da nicht ausreichender Wettbewerb zu Mitnahmeeffekten führt. Der DIHK plädiert daher dafür, politisch gewünschte Sonderkontingente über einen längeren Zeitraum zu strecken.
- Der DIHK unterstützt, dass es bei der ersten Runde der Innovationsauktion keine Entschädigung bei Abregelungen wegen Netzengpässen gibt. Dies sollte, wenn es sich bewährt, auf alle Neuanlagen ausgeweitet werden.
- Der Höchstwert für PV-Anlagen in den Ausschreibungen sollte abgesenkt werden, um die Mitnahmeeffekte zu begrenzen. Gleichzeitig sollte die Kürzung des anzulegenden Wertes für PV-Anlagen zwischen 40 und 750 kW im Sinne des Vertrauensschutzes gestreckt werden.
- Die Regelung zum Messen und Schätzen ist essentiell für die Wirtschaft, um bestehende finanzielle Risiken zu beseitigen. Schätzungen sollten aber auch für die Zukunft möglich sein und zu dem eine Bagatellgrenze eingeführt werden. Dies führt aufgrund geringerer Meldepflichten zu einer Entbürokratisierung.
- Bei den KWK-Dampfsammelschienenanlagen besteht aus Sicht des DIHK noch Nachbesserungsbedarf, um eine trennscharfe Abgrenzung zwischen der Dampfsammelschiene und den übrigen Anlagen zu finden.
- Die Einbeziehung von KWK-Anlagen und erneuerbaren Energien in das Redispatchsystem ist aus Sicht des DIHK ein richtiger Schritt. Bei den KWK-Eigenerzeugungsanlagen empfiehlt der DIHK eine nachrangige Abregelung zu öffentlichen KWK-Anlagen.

B. Allgemeine Einführung - Allgemeiner Teil

Der DIHK unterstützt viele Regelungen des Energiesammelgesetzes. Viele Unternehmen haben z. B. bei der KWK-Eigenversorgung lange auf eine abschließende gesetzliche Umsetzung der Einführung mit der EU-Kommission gewartet. Durch das Energiesammelgesetz wird es an vielen Stellen zu mehr Rechtssicherheit kommen. Mit dem Gesetz werden die drängendsten Themen abgearbeitet. Gleichwohl bleibt aus Sicht des DIHK eine hohe Notwendigkeit, die Energiewende gesetzlich

auf neue Füße zu stellen. Einige der im Sammelgesetz zusammengefassten Regelungen wie z. B. zu KWK-Dampfsammelschienenanlagen sind sehr komplex. Die Steuerung geht immer weiter ins Detail. Die politische Aufmerksamkeit liegt damit immer wieder bei Einzelfragen und lenkt von grundsätzlichen Fragen der Energiewende ab, wie z. B. erneuerbare Energien in Zukunft ohne Förderung auskommen können.

Zum Thema Ausbau erneuerbarer Energien hat sich der DIHK umfassend in seiner Stellungnahme vom 20. Juni 2018 zur BT-Drucksache 19/2108 im Rahmen der Anhörung des Wirtschafts- und Energieausschusses des Bundestages geäußert. Die wichtigsten Punkte daraus sind:

- Eine Anhebung der Ausbaupfade wird die Förderkosten steigen lassen, weil zusätzliche Anlagen gebaut werden. Zudem steigen auch die Förderkosten bestehender Anlagen, weil sich der Marktwert von Wind- und PV-Strom je kWh verringert.
- Anlagenbetreiber benötigen flexiblere Vermarktungsmöglichkeiten. Zudem sollte die EEG-Förderung auf eine Stundenzahl begrenzt werden.
- Ein schnellerer Ausbau führt dazu, dass sich Flächenkonkurrenzen verschärfen. Dieses Thema sollte aufgegriffen werden.
- Entschädigungszahlungen an neue EEG-Anlagen sollten eingestellt werden.

Unverständlich ist für den DIHK die Aussage, das kleine und mittlere Unternehmen durch das Gesetz „nicht in besonderem Maße belastet werden“ (S. 4 Kapitel E.2 Regierungsentwurf). Durch die Sonderausschreibungen werden in jedem Fall erhebliche Zusatzkosten für die EEG-Umlage entstehen. Bei Differenzkosten von 1 Cent/kWh wird die EEG-Umlage um 120 Mio. Euro anwachsen. Durch den Merit-Order-Effekt steigen die Förderkosten für alle anderen Anlagen. Daher werden sich die Gesamtkosten auf mindestens rund 150 Mio. Euro belaufen, wenn alle Mengen auktioniert werden können. Dazu kommen in jedem Fall noch Kosten für zusätzliche Redispatch-Maßnahmen.

Die Sonderausschreibungen führen zu mehr Bürokratie für die Wirtschaft. Durch die Regel „One in, one out“ muss dies kompensiert werden. Dies könnte durch eine Erleichterung beim Thema Messung und Schätzung (§62a EEG) erfolgen, indem hier aufgrund einer klaren Bagatellregelung keine Meldungen mehr zur erfolgen haben.

Generell regt der DIHK an, dass Unternehmen im Einzelfall bei den Förderregimen des EEG und KWKG nachweisen können sollten, dass in ihrem speziellen Fall keine Überförderung vorliegt.

C. Details - Besonderer Teil

a) Änderungen im EEG

Sonderausschreibungen für Wind an Land und Photovoltaik (PV) (§ 28)

Im Entwurf der Bundesregierung sind Sonderausschreibungen für Wind an Land und Photovoltaik im Umfang von jeweils insgesamt 4 GW aufgeteilt auf die Jahre 2019 bis 2021 vorgesehen. Es ist richtig, der DIHK geht aufgrund der geringen Anzahl an derzeit genehmigten Projekten sowie der Erfahrung der drei vergangenen Ausschreibungsrounden, bei denen das Ausschreibungs volumen nicht ausgeschöpft wurde, nicht davon aus, dass die Mengen bei Wind an Land ausreichend Bieter auktioniert werden können. Auch die Bundesregierung geht in ihrem Entwurf davon aus, dass die Mengen nicht ausgeschöpft werden, da sie eine Übertragung in die Zukunft vorgesehen hat (§28 Absatz 1a neu). Es ist daher richtig, die Menge von 4 GW über drei Jahre zu strecken und damit vom Koalitionsvertrag abzuweichen.

Da die geringe Zahl an Genehmigungen allgemein bekannt ist, werden Bieter den Höchstwert von 6,3 Cent/kWh bezogen auf einen 100%-Standort oder jedenfalls einen Wert sehr nahe an diesem Höchstwert bieten und mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Zuschlag bekommen. Es wird daher zu Mitnahmeeffekten kommen, die die EEG-Förderkosten unnötig in die Höhe treiben und damit die Wirtschaft zusätzlich belasten. Daher plädiert der DIHK dafür, die Menge über einen längeren Zeitraum zu strecken.

Bei den PV-Ausschreibungen ist die Wettbewerbssituation deutlich besser als bei Wind an Land. Sämtliche Ausschreibungsrounden waren deutlich überzeichnet. Aufgrund der deutlich geringeren Anforderungen für eine Teilnahme und den geringeren Akzeptanzproblemen ist daher von einem höheren Wettbewerbsniveau, als bei Wind an Land auszugehen. Ob das Gesamtvolume von 4 GW ausgeschöpft wird, bleibt dennoch abzuwarten. In jedem Fall ist bei der PV davon auszugehen, dass der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert gegenüber den Ergebnissen der bisherigen Runden 2018 ansteigen wird. Auch hier ist damit von Mitnahmeeffekten auszugehen, vor allem auch, da die Kosten für Module und andere Komponenten rückläufig sind, was die Wirtschaft über die EEG-Umlage zusätzlich belastet. Der DIHK empfiehlt daher, den Höchstwert für PV von derzeit 8,91 Cent/kWh deutlich nach unten zu korrigieren, um Mitnahmeeffekte zu begrenzen.

In jedem Fall werden durch die Sonderausschreibungen erhebliche zusätzliche Mengen an Wind an Land und Photovoltaik zugebaut. Durch den Merit-Order-Effekt führt der Zubau jeder Anlage dazu, dass bestehende Anlagen weniger für ihren Strom an der Strombörse erlösen. Dadurch steigen die Förderkosten für alle bestehenden Anlagen.

Der DIHK empfiehlt für eine bessere Netzintegration, Entschädigungszahlungen wegen Netzengpässen für Anlagen in den Sonderausschreibungen zu streichen.¹ Gleichzeitig sollte ein Passus aufgenommen werden, dass diese Anlagen vorrangig abgeregelt werden. Die Anlagenbetreiber sollten im Gegenzug aber ein Auskunftsrecht gegenüber dem Netzbetreiber über die derzeitige und geplante Aufnahmefähigkeit des Anschlussnetzes erhalten. Anlagenbetreiber werden dann dort bauen, wo ausreichend Netzkapazitäten sind oder den ansonsten abgeregelten Strom für andere Anwendungen einsetzen (Mechanisierung etc.). Sollte sich diese Regelung bewähren, sollte sie auf alle Neuanlagen ausgeweitet werden (vgl. hierzu auch die DIHK-Stellungnahmen zur Bundestagsdrucksache 19/2108). Im Rahmen der Strombinnenmarkt-Verordnung auf europäischer Ebene verfolgt die Bundesregierung allerdings gerade ein anderes Modell. Der letzte Stand der Verhandlungen zwischen Rat und Europäischem Parlament sieht eine vollständige Entschädigung bei Abregelungen aufgrund von Netzengpässen vor.

Einführung von Innovationsausschreibungen (§ 28)

Der DIHK unterstützt die Innovationsausschreibungen grundsätzlich, da mit diesem Instrument eine Weiterentwicklung der Förderung möglich wird. Aufgrund der geringen Ausschreibungsmenge sollte es allerdings nicht in eine Unterteilung von zu vielen Teilmengen kommen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass es nicht zu ausreichend Wettbewerb kommt. Es sollte vor allem darauf geachtet werden, dass die Innovationsausschreibung keine Kopie der gemeinsamen Ausschreibung von Wind an Land und PV wird. Eine Maßnahme dafür wäre, auch Wind auf See zuzulassen, da dies den Wettbewerb insgesamt erhöht und damit zu effizienteren Ergebnissen führt. Der DIHK unterstützt, dass Anlagen, die 2019 einen Zuschlag im Rahmen der Innovationsausschreibungen erhalten haben, keine Vergütung wegen Abregelungen durch Netzengpässe erhalten sollen (§ 39j Absatz 2, vgl. auch Ausführungen zu Sonderausschreibungen).

Höchstwert für Solaranlagen (§ 37b)

Der Regierungsentwurf streicht die automatische Anpassung des Höchstwertes für PV-Anlagen abhängig vom Zubau. Begründet wird dies mit dem sich dynamisch entwickelnden PV-Markt. Der DIHK hält diese Begründung für durchaus stichhaltig. Allerdings besitzt die Bundesnetzagentur bereits ausreichende Kompetenzen für die Änderung des Höchstwerts, so dass eine rasche Reaktion auf einen sich ändernden Markt bereits heute möglich sind. Daher sollte es auch Sicht des DIHK weiterhin eine automatische Anpassung des Höchstwertes infolge des Zubaus geben. Zudem plädiert der DIHK im Hinblick auf die Sonderausschreibungen für eine deutliche Einmalsenkung des Höchstwerts, um Mitnahmeeffekte zu begrenzen (vgl. Ausführungen zu den Sonderausschreibungen).

¹ Einige Kammern und Unternehmen vor allem aus Norddeutschland sprechen sich gegen eine Streichung der Entschädigungszahlungen aus. Sie argumentieren damit, dass dies zu größeren Planungsunsicherheiten und damit höheren Förderkosten führen würde.

Absenkung des anzulegenden Wertes für Solaranlagen (§ 48 Absatz 2)

Der DIHK teilt die Einschätzung, dass das Ende der Mindestpreise auf Solarmodulimporte zu einem Rückgang der Investitionskosten geführt haben. Dies betrifft allerdings nur Module und nicht andere Systemkomponenten wie Wechselrichter, etc. Eine rasche Absenkung der Förderhöhe für Anlagen über 40 kW ist grundsätzlich gerechtfertigt, um Überförderungen zu verhindern. Der DIHK empfiehlt hier aber die Einführung einer längeren Übergangsfrist oder die Absenkung in zwei oder mehr Stufen, um den Vertrauenschutz für bereits beschlossene Investitionen nicht zu gefährden, die sich bis zum Jahresende nicht mehr realisieren lassen.

Messung und Schätzung (§ 62a)

Der DIHK empfiehlt dringend eine Änderung der bisherigen Rechtslage, die bereits für kleinste Drittmenge eine geeichte Messung vorsieht, selbst wenn diese Messung aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen nicht erfolgen kann. Hier hat sich daher ein erhebliches finanzielles Risiko für Unternehmen mit Eigenproduktions- bzw. -eigenversorgungsanlagen aufgebaut, da eine Zahlung der vollen EEG-Umlage für die Jahre 2014 bis 2018 droht, wenn nicht geeicht gemessen und abgegrenzt wird. Bei einer Eigenversorgungsanlage mit einer jährlichen Erzeugung von 5 GWh beläuft sich das finanzielle Risiko für diesen Zeitraum bereits auf mehr als 1,6 Millionen Euro. Zudem wird Dritten teilweise untersagt, Warnsirenen für den Katastrophenfall oder Funkmasten für eine bessere Mobilfunkanbindung der Region aufzustellen, da sich die Investitionen in Messtechnik nicht amortisiert. Aus den genannten Gründen plädiert der DIHK dafür, sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft Schätzungen zuzulassen und rechtssichere Lösungen zu Bagatellsachverhalten einzuführen. Der § 62a des Regierungsentwurfs sollte wie folgt geändert werden (Ergänzungen in Rot):²

„§ 62a

Messung und Schätzung

(1) Strommengen, für die die volle oder anteilige EEG-Umlage zu zahlen ist, sind durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen. Sofern für Strommengen nur eine anteilige oder keine EEG-Umlage zu zahlen ist oder die Zahlung verweigert werden kann, sind diese Strommengen von Strommengen, die einer Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage in anderer Höhe unterliegen, durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen abzugrenzen.

(2) Einer Abgrenzung von Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen bedarf es abweichend von Absatz 1 Satz 2 nicht, wenn

- ~~1. für die gesamte Strommenge der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste EEG-Umlagensatz geltend gemacht wird oder~~
2. die Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unvertretbarem Aufwand verbunden ist und auch eine Abrechnung nach Nummer 1 aufgrund der Menge des privilegierten Stroms, für den in Ermangelung

² Der DIHK hat die Vorschläge zu §62a gemeinsam mit dem Handelsverband Deutschland (HDE) und dem Verband der Energieabnehmer (VEA) erarbeitet und gegenüber der Bundesregierung vertreten. Die Stellungnahme wurde auch vom BSW Solar, dem Bayerischen Müllerbund, Textil und Mode sowie den Familienunternehmern mitgezeichnet.

der Abgrenzung der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste EEG-Umlagesatz anzuwenden wäre, nicht wirtschaftlich zumutbar ist.

DIHK-Kommentar: Der Verzicht auf alle Privilegien ist eine Selbstverständlichkeit, die nicht gesetzlich geregelt werden muss.

- (3) Stromverbräuche einer anderen Person sind den Stromverbräuchen des Letztverbrauchers zuzurechnen, wenn sie
1. geringfügig sind,
 2. üblicherweise und im konkreten Fall nicht gesondert abgerechnet werden und
 3. verbraucht werden
 - a) in den Räumlichkeiten, auf dem Grundstück oder dem Betriebsgelände des Letztverbrauchers und
 - b) im Fall einer gewerblichen Nutzung zur Erbringung einer Leistung des Anderen gegenüber dem Letztverbraucher oder des Letztverbrauchers gegenüber einer anderen Person.

DIHK-Kommentar: Der DIHK hält hier mehr Rechtssicherheit für notwendig, da es sich bei geringfügig um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt.³ Durch eine Klarstellung würden auch Meldepflichten in erheblichem Umfang abgebaut und die Wirtschaft von Bürokratie entlastet. Die von der Bundesregierung in der Begründung zu ihrem Vorschlag genannte Grenze von rund 2.500 kWh (in Höhe eines Haushaltstromverbrauchs) ist nicht ausreichend. Fälle zwischen 2.500 und 10.000 kWh sind regelmäßig z. B.

- **Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände:** Praktisch jeder Industriebetrieb hat regelmäßig vorübergehend Fremdfirmen auf seinem Betriebsgelände, z. B. zur Instandhaltung und Wartung von Maschinen. Diese bringen häufig ihre eigenen elektrisch betriebenen Geräte wie Bohrmaschinen mit. Dadurch kann der Stromverbrauch rasch in der Größenordnung zwischen 2.500 und 10.000 kWh liegen. Häufig wechselt dabei auch der Ort der Stromaufnahme (Steckdose). Darunter fallen auch regelmäßig wiederkehrende Prüfungen von z. B. TÜV oder Zoll, die ebenfalls eigene Gerätschaften mitbringen.
- **Wachdienst und Pförtner:** Industrieanlagen müssen gesichert und bewacht werden. Diese Dienstleistung ist bei vielen Industriebetrieben an Fremdfirmen vergeben. Bei größeren Firmen liegt der Stromverbrauch dieses Dienstleisters in der Regel im Bereich zwischen 2.500 und 10.000 kWh.
- **Reinigungsfirmen:** Die Reinigung des Firmengebäudes bzw. -geländes wird in aller Regel an Drittfirmen vergeben. Diese bekommen häufig auch einen Raum/Räume zur Verfügung gestellt. Zusammen mit dem Einsatz von Staubsaugern (Industriestaubsauger mit deutlich größerer Leistung) steigt der jährliche Stromverbrauch der Reinigungsfirma schon bei Mittelständlern über 2.500 kWh.
- **Generalstillstände:** Viele Firmen fahren einmal im Jahr sämtliche Anlagen zu Wartungszwecken herunter. Fremdfirmen warten dann die Anlagen und schrauben diese ggf. auseinander und wieder zusammen. Diese Fälle spielen sich in der Regel in einer Größenordnung bis 10.000 kWh ab.
- **Getränke- bzw. Bankautomat:** Solche Automaten verbrauchen in aller Regel zwischen 4.000 und 7.000 kWh. Eine Abgrenzung über einen separaten Zähler ist zwar in der Regel möglich, ergibt aber wirtschaftlich gesehen keinen Sinn.

³ Einige größere Unternehmen halten die bestehende Rechtslage für ausreichend und sprechen sich gegen eine gesetzliche Änderung bzw. Klarstellung aus.

- **Frühstückswagen/Kühlwagen:** Sehr häufig kommen solche Wagen von Drittfirmen zur Verpflegung der Belegschaft zum Einsatz. Typischerweise weisen sie einen Stromverbrauch von bis zu 10.000 kWh im Jahr auf.
- **Sendeanlage-Verstärker:** In vielen Fällen reicht das Funksignal bei größeren Betriebsgeländen nicht aus und muss über einen Verstärker verstärkt werden. Da diese 8.760 Stunden im Jahr laufen, reicht der Stromverbrauch bis zu 10.000 kWh.

Allein bei Aldi Süd fallen derzeit Meldungen für knapp 500 Drittbelieferungsfälle an 376 Verteilnetzbetreiber an. Die meisten Fälle liegen unter 10.000 kWh und müssten bei einer entsprechenden Bagatellgrenze künftig nicht mehr gemeldet werden. Dies wäre ein erheblicher Beitrag zur Bürokratieentlastung auf Seiten der Unternehmen aber auch auf Seiten der Netzbetreiber. In der Gesamtwirtschaft geht es um eine mindestens fünfstellige Zahl an Meldungen. In jedem Fall sollte sichergestellt, dass bei größeren Unternehmen mit hohem Stromverbrauch auch Fälle über 10.000 kWh als Bagatellverbrauch angesehen werden können. Einige größere Unternehmen mit hohem Stromverbrauch verstehen die geltenden Regelung so, dass auch Weiterleitungsfälle über 10.000 kWh als Bagatellfälle zu behandeln sind, eine Rechtsänderung also unnötig ist. Sie würden von einer starren Grenze von 10.000 kWh benachteiligt. Sollte diese Auffassung zutreffen, hätten die Unternehmen einen weiteren Gestaltungsspielraum und eine stärkere eigene Ermessenskompetenz bringen als eine Bagatellgrenze. Dies wäre gegenüber der Anordnung einer starren Bagatellgrenze in jedem Fall vorzugswürdig.

(4) In den Fällen von Absatz 2 Nummer 2 sind die jeweiligen Strommengen durch eine Schätzung abzugrenzen. Diese Schätzung hat in sachgerechter und in einer für einen nicht sachverständigen Dritten jederzeit nachvollziehbaren und nachprüfbaren Weise zu erfolgen. Bei der Schätzung muss sichergestellt werden, dass auf die gesamte Strommenge nicht weniger EEG-Umlage gezahlt wird als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen. ~~Die Anforderung nach Satz 3 ist insbesondere erfüllt, wenn bei den jeweils voneinander abzugrenzenden Strommengen mit unterschiedlicher EEG-Umlagehöhe zur Bestimmung der Strommenge, für die im Vergleich der höchste EEG-Umlagesatz anzuwenden ist, die maximale Leistungsaufnahme der betreffenden Stromverbrauchseinrichtung mit der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres multipliziert wird.~~

DIHK-Kommentar: Diese Klarstellung ist bereits in der Begründung enthalten und reicht als solche dort aus. Dadurch wird der Gesetzestext verschlankt.

(5) Erfolgt eine Schätzung nach Absatz 4, **kann der Netzbetreiber in begründeten Ausnahmefällen neben der die Endabrechnung nach § 74 Absatz 2 oder § 74a Absatz 2 eine nachvollziehbare Begründung der Schätzung verbunden mit hinreichenden Angaben zur Plausibilisierung der abzugrenzenden Strommengen verlangen: um die folgenden Angaben ergänzt werden:**

1. die Angabe, ob und welche Strommengen schätzweise abgegrenzt wurden,
2. die Höhe des EEG-Umlagesatzes, der für diese Strommengen jeweils zu zahlen ist,
3. die Art, maximale Leistungsaufnahme und Anzahl der Stromverbrauchseinrichtungen, in denen die nach Nummer 1 geschätzten Strommengen verbraucht wurden,
4. ~~jeweils den Betreiber der nach Nummer 3 anzugebenden Stromverbrauchseinrichtungen,~~
5. in den Fällen des Absatz 2 Nummer 2 eine nachvollziehbare Begründung, weshalb die messtechnische Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unvertretbarem Aufwand verbunden ist,
6. eine Darlegung der Methode der Schätzung, die ~~umfassende~~ Angaben enthält, wie im Sinn des Absatz 4 Satz 3 sichergestellt wird, dass aufgrund der Schätzung auf die gesamte Strommenge nicht weniger EEG-Umlage gezahlt wird als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen.

Sind die nach Satz 1 Nummer 3 und 4 zu tätigen Angaben nach den Umständen des Einzelfalls mit unvertretbarem Aufwand verbunden oder unmöglich, genügt insoweit die nachvollziehbare Begründung dieser Umstände, verbunden mit hinreichenden Angaben zur Plausibilisierung der nach Satz 1 Nummer 1 angegebenen Strommengen. ~~Die Netzbetreiber können auf eine Übermittlung der Angaben nach Satz 1 Nummer 3 und 4 im Rahmen der Mitteilung nach § 74 Absatz 2 oder § 74a Absatz 2 verzichten; eine Nachherhebung bleibt unbenommen. In begründeten Ausnahmefällen können die Netzbetreiber eine Übermittlung der folgenden Angaben verlangen~~

DIHK-Kommentar: Dies begründet eine Umkehrung des bisher geregelten Regel- und Ausnahmeverhältnisses aus Entbürokratisierungsgründen sowohl für das Unternehmen mit einer Eigenerzeugungs- bzw. Eigenversorgungsanlage als auch für die Netzbetreiber. Die genannten Meldungen sind immerhin alljährlich abzugeben. Personenbezogene Daten (Nr. 4) sind in jedem Fall irrelevant und datenschutzrechtlich kritisch und sollten daher keiner Meldepflicht unterliegen.

(6) Im Rahmen der §§ 61 bis 611 sowie im Rahmen von § 64 Absatz 5a darf bei der Berechnung der selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen unabhängig davon, ob hierfür nach den Bestimmungen dieses Teils die volle, eine anteilige oder keine EEG-Umlage zu zahlen ist, Strom höchstens bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit), berücksichtigt werden. Eine mess- und eichrechtskonforme Messung der Ist-Erzeugung und des Ist-Verbrauchs bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall ist zur Erfüllung der Anforderung nach Satz 1 nur erforderlich, wenn nicht schon anderweitig sichergestellt ist, dass Strom höchstens bis zur Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall als selbst erzeugt und selbst verbraucht in Ansatz gebracht wird. Sofern in den Fällen von Absatz 2 Nummer 2 auch mittels einer Schätzung sichergestellt werden kann, dass nur Strom bis zur Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall als selbst erzeugt und selbst verbraucht in Ansatz gebracht wird, sind die Absätze 4 und 5 entsprechend anzuwenden. **Absatz 3 findet ebenfalls Anwendung.**

DIHK-Kommentar: Dies begründet die Möglichkeit der Schätzung von Drittmenge im Rahmen der gewillkürten Nachrangregelung. Die gewillkürte Nachrangregelung in der Form des Regierungsentwurfs ist nur eine Option bei kleineren Weiterleitungsmengen an Dritte (< 10 Prozent), da ansonsten der wirtschaftliche Vorteil der Eigenversorgung rasch aufgezehrt wird.

(7) Für Strommengen, die nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2020 verbraucht werden, kann im Fall fehlender mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen abweichend von Absatz 1 und unbeschadet der Absätze 2 bis 6 die Erfassung und Abgrenzung von Strommengen durch eine Schätzung in entsprechender Anwendung der Absätze 2 bis 6 erfolgen, wenn für Strommengen, die ab dem 1. Januar 2020 verbraucht werden, Absatz 1 eingehalten wird **oder Absatz 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 - 6.** Zum Nachweis der Einhaltung von Absatz 1 **oder Absatz 2 Nr. 2** ist

DIHK-Kommentar: Wenn die Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unvertretbarem Aufwand verbunden ist, muss die Möglichkeit der Schätzung von Drittmenge auch zukünftig bestehen. Andernfalls würde diese Möglichkeit nur für die Vergangenheit eröffnet. Eine Übergangsfrist bis 2021 ist aufgrund der Komplexität der Thematik notwendig.

1. für Strommengen, die im Rahmen der Endabrechnung für das Kalenderjahr 2018 schätzweise abgegrenzt werden, ein Messkonzept vorzulegen, mit dem für die Zukunft sichergestellt werden soll, dass Absatz 1 **oder Absatz 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 - 6** eingehalten wird, und
2. für Strommengen, die im Rahmen der Endabrechnung für das Kalenderjahr 2019 schätzweise abgegrenzt werden, eine Erklärung vorzulegen, mit der dargelegt wird, wie seit dem 1. Januar 2020 sichergestellt ist, dass Absatz 1 **oder Absatz 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 - 6** eingehalten wird.

Der Netzbetreiber, der zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt ist, kann **bei erheblichen Drittstrommengen** verlangen, dass das nach Satz 2 Nummer 1 vorzulegende Messkonzept sowie dessen Eignung und die nach Satz 2 Nummer 2 erforderliche Darlegung bei Vorlage durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen genossenschaftlichen Prüfungsverband, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft wird. § 75 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

(8) Die Erfüllung des Anspruchs auf Zahlung der EEG-Umlage kann verweigert werden, wenn und soweit

1. der Anspruch deshalb geltend gemacht wird, weil Strommengen, die einer Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage in unterschiedlicher Höhe unterliegen, nicht durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst oder abgegrenzt wurden ~~und aus diesem Grund der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste EEG-Umlagesatz auf die Gesamtmenge geltend gemacht wird,~~
2. die Strommengen vor dem 1. Januar 2018 verbraucht wurden,
3. die Abgrenzung der Strommengen ~~durch sachgerechte und nachvollziehbare Schätzungen in entsprechender Anwendung von Absatz 4 bis 6~~ erfolgt ist,
4. die EEG-Umlage für diese Strommengen entsprechend der Abgrenzung der Strommengen nach Nummer 3 geleistet worden ist und
5. für Strommengen, die ab dem 1. Januar 2020 verbraucht werden, Absatz 1 eingehalten wird; Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 und Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

Satz 1 Nummer 5 gilt nicht in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2.

DIHK-Kommentar: Es ist widersprüchlich, ein Leistungsverweigerungsrecht von der Zahlung der vollen EEG-Umlage auf die Gesamtstrommenge (also auch auf die selbst verbrauchte Strommenge) abhängig zu machen. Dies wäre ein vollständiger Verzicht auf die Privilegierung. Für die Vergangenheit bedarf es zudem dringend weiterer Schätzmethoden, die den Wortlaut des Abs. 4 nicht erfüllen. Dies betrifft z. B. die Anwendung von Flächenschlüsseln bei Untervermietungen, wie sie von den Hauptzollämtern bei der Stromsteuer zugelassen werden.

Antragstellung Besondere Ausgleichsregelung und Gleichklang mit dem Hinweisblatt Stromzähler des BAFA (§ 62a Absatz 9)

Wie im Hinweisblatt Stromzähler des BAFA sollte in der Regelung in Abs. 9 zur Messung und Schätzung klargestellt werden, dass für das Nachweisjahr 2017 bzw. für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr im Bezug zur aktuellen Antragstellung ausnahmsweise auch die erleichterte Regelungen wie Ab- und Ausgrenzung durchmischter Stromverbräuche, Worst-Case-Betrachtungen und sachgerechte Hochrechnungen möglich sind, ohne dass eine technische Unmöglichkeit und/oder ein unvertretbarer Aufwand vorliegen (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2). Andernfalls könnte dies dazu führen, dass die Regelung hinter der Verwaltungspraxis des BAFA zurück bleibt und schon eingereichte Anträge trotz einer Übereinstimmung mit den Vorgaben des Hinweisblattes des BAFA nicht zu der gesetzlichen Regelung passen. Die Unternehmen haben sich aber an die Vorgaben des BAFA gehalten. Übergangsweise sollten die erleichterten Regelungen bis einschließlich zum Nachweisjahr 2020 gelten.

Kumulierung (§ 80a)

Der DIHK unterstützt grundsätzlich, dass es nicht zu einer Überförderung von Anlagen kommt. Die Reduzierung der EEG-Umlage für Eigenversorger sieht der DIHK nicht als Förderung an.

Gleichwohl ist sie eine europäisch erlaubte Beihilfe. Dennoch bittet der DIHK um eine ausführliche Begründung, warum KWK-Eigenversorgung von diesem Paragraphen umfasst ist, erneuerbare Eigenversorgung hingegen nicht. Zudem handelt es sich bei der verringerten Umlage in keinem Fall um Investitionskostenzuschüsse, so dass der Gesetzestext an dieser Stelle unpräzise ist. Darüber hinaus ist selbstverständlich, dass eine Förderung Erzeugungskosten nicht überschreiten sollte.

Registrierungspflicht von Speichern (§100 Absatz 1 Satz 5 neu)

Der DIHK unterstützt die Einführung einer Übergangsfrist für Stromspeicher bis Ende 2019, bis diese im Marktstammdatenregister eingetragen sein müssen. Dies gilt umso mehr, da das Register erst am 4.12.2018 online gehen soll. Viele Betreiber von Stromspeichern wissen häufig nichts von einer Registrierungspflicht.

b) Änderungen im KWKG

Anpassung der Regelung für KWK-Eigenversorgungsanlagen

Der DIHK unterstützt, dass die Einigung mit der Kommission vom Mai 2018 1:1 in deutsches Recht umgesetzt werden soll. Gleichwohl schlägt der DIHK kleinere Verbesserungen der Regelung vor.

Der DIHK bittet darum, die Ausnahmeregelung auch auf Anlagen, die keine gasförmigen Brennstoffe verwenden, aber eine Genehmigung zum 01.01.2018 hatten und die Anlagen bis Ende 2018 in Betrieb genommen haben, ebenfalls in die Übergangsregelung aufzunehmen. Andernfalls könnten Investitionen entwertet werden. Schließlich gilt auch die Übergangsregelung in § 61d für nicht gasförmige Anlagen.

Es sollte im Gesetzentext festgehalten werden, dass die Bundesregierung jährlich die Wirtschaftlichkeit überprüft und ggf. Änderungen der Regelungen für KWK-Eigenversorgungsanlagen vorschlägt, damit Investoren wissen, dass sich bei der Planung und Errichtung der Anlage Änderungen ergeben können. Dies allein in der Begründung festzuhalten, ist aus Sicht des DIHK nicht ausreichend.

Zur Teilmodernisierung von Dampfsammelschienen

Mit der Regelung zur Teilmodernisierung von Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen sollen solche Anlagen auch künftig grundsätzlich förderfähig sein und gleichzeitig verhindert werden, dass bereits kleinere Modernisierungen förderfähig werden. Der DIHK teilt dieses Anliegen und trägt die Regelung daher grundsätzlich mit.

Allerdings erscheint die vorgeschlagene Definition noch nicht passgenau, um diesem Anliegen gerecht zu werden: Dies betrifft insbesondere die Abgrenzung von Prozessanlagen bzw. Wärmenetzen von Sammelschienenanlagen. Bei der Definition der Dampfsammelanlage empfiehlt der DIHK zudem, die Klarstellung aufzunehmen, dass durch Produktionsanlagen eingespeiste Abwärme nicht Teil dieser Anlagen sind. Andernfalls würde Produktionsanlagen unter die Regulierung des KWKG fallen. Aus Effizienzgründen ist die Abwärmenutzung aus exothermen Produktionsprozessen in Wärmenetzen auch ökologisch sinnvoll. Daher schlägt der DIHK folgende Änderung der Definition einer Dampfsammelschiene (§2 Nr. 6a) vor (Ergänzungen in **rot**):

Dampfsammelschienen“, Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Dampf, an denen mindestens zwei Dampferzeuger **angeschlossen sind** und **aus der** eine Dampfturbinen-**Anlage versorgt wird**, oder ein Dampferzeuger **angeschlossen ist** und zwei Dampfturbinen-**Anlagen versorgt werden** **angeschlossen sind**; keine Dampfturbinen-**Anlagen** in diesem Sinn sind **andere** Dampfentspannungseinrichtungen sowie Endkundenanlagen. **Produktionsanlagen, z. B. exotherme Prozessanlagen wie Steamcracker, Ammoniakanlagen etc. die Dampf/Wärme aus Abwärme aus dem Produktionsprozess in ein Dampfnetz einspeisen, sind nicht Teil des KWK-Sammelschienenanlage, da**

diese nach von der KWK-Anlage grundsätzlich abweichenden Steuerungsparametern wie Produktionszielen betrieben werden und damit nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem KWK-Prozess stehen. Auch einspeisende Abfallverbrennungsanlagen sind nicht der Dampfsammelschienenanlage zuzurechnen.

Zudem schlägt der DIHK die Einführung einer Stichtagsregelung vor. Diese soll sicherstellen, dass Betreiber von Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen nach der Definition des § 2 Nr. 6a nicht benachteiligt werden, weil es in der Vergangenheit keine Veranlassung gab, vertragliche Vereinbarungen mit von Dritten betriebenen Dampferzeugern oder Dampfturbinen zu schließen.

Folgende Ergänzung der Begründung könnte erfolgen:

„Ebenso sollten Produktionsanlagen und Abfallverbrennungsanlagen, die Dampf/Wärme aus Abwärme aus dem Produktionsprozess bzw. der Abfallverbrennung in ein Dampfnetz einspeisen vom weiten Anlagenbegriff isoliert betrachtet werden, da diese nach anderen Steuerungsparametern wie Produktionszielen bzw. Abfallverbrennung betrieben werden, und damit nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem KWK-Prozess stehen, und der dabei erzeugte Dampf ebenso ein Neben- bzw. Abfallprodukt aus Gründen der Energieeffizienz darstellt.“

Darüber hinaus schlägt der DIHK folgende Ergänzung der Gesetzesbegründung vor, damit Anlagen entgegen der technischen Gegebenheiten nicht einer Dampfsammelschiene zugeordnet werden:

„Nicht Bestandteil einer Dampfsammelschienen-KWK-Anlage ist ein Dampferzeuger/-einspeiser, wenn technisch-organisatorisch sichergestellt ist, dass der Dampferzeuger/-einspeiser keine Dampfturbine mit Dampf zur Erzeugung von Strom und Nutzwärme versorgen kann.“

Was sich nicht erschließt und auch nicht aus der Begründung hervorgeht, ist, warum ein Betreiber einer Dampfsammelschienen-KWK vom Betreiber der Endkundenanlage personenverschieden sein muss (§ 2 Nr. 8a). Bei Dampfentspannungseinrichtungen ist dies nicht vorgesehen. Hier bittet der DIHK um eine ausführliche Begründung und ggf. Änderung dieses Punktes. Es würde aus Sicht des DIHK genügen, wenn klargestellt wird, dass die Endkundenanlage keinen Dampf liefern bzw. rückspeisen darf.

Erhält eine Dampfsammelschienen-KWK-Anlage einen Zuschlag in einer Ausschreibung ist jedoch die Nutzung des Stroms, der in der Dampfentspannungseinrichtung erzeugt wurde, in einer Eigenversorgungskonstellation verboten. Da die Stromerzeugung der Entspannungseinrichtung ein untergeordnetes Nebenprodukt darstellt, wie auch die Gesetzesbegründung formuliert, sollte für diesen Strom das Eigenversorgungsverbot nicht greifen.

In § 6 Nr. 1a wird neu in das KWKG eingefügt, dass Maßnahmen in Dampfsammelschienen förderfähig sind, in denen auch Kohle verwendet wird. Dies ist aus Sicht des DIHK richtig. Allerdings wird

hier mit unbestimmten Rechtsbegriffen gearbeitet („teilweise auch“), die auch in der Begründung nicht präzisiert werden. Der DIHK bittet im Sinne der Rechtssicherheit hier um Präzisierung.

Die Mindestanforderungen an Modernisierungen, um förderfähig zu sein, werden für Dampfsammelschienen von 25 auf 10 Prozent gesenkt. Dies unterstützt der DIHK. Allerdings gilt dies nur für Anlagen über 50 MW. Warum dies nicht für kleinere Anlagen gelten soll, erschließt sich auch aus der Begründung nicht. Der DIHK bittet daher um eine Begründung und ggf. Anpassung der Regelung. Schließlich können auch Dampfsammelschienen mit einer installierten Leistung von unter 50 MW Probleme haben, die Modernisierungsschwelle zu erreichen.

c) Änderungen im EnWG

Behebung von Netzengpässen und Zusammenführung der Regelungen im EnWG

Der Netzausbau ist die Achillesferse der Energiewende. Mit der Novelle des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes kann von einer schnelleren Umsetzung der beschlossenen Ausbauvorhaben ausgegangen werden. Bei ihrem Netzgipfel Ende September haben Bund und Länder eine Art politisches Controlling des Netzausbaus vereinbart. Dieses sollte gesetzlich verankert werden. Wird der Netzausbau beschleunigt, gelingt die bessere Integration erneuerbarer Energien und solche Anlagen müssen seltener für Redispatch- bzw. Einspeisemanagementmaßnahmen herangezogen werden, was auch die Kosten für die Wirtschaft senkt.

Vor diesem Hintergrund teilt und unterstützt der DIHK das Anliegen der Bundesregierung, dass zukünftig alle (größeren) Stromerzeugungsanlagen unter ein gemeinsames Regime zur Behebung von Netzengpässen fallen sollen. Im Hinblick auf die gesamtwirtschaftlichen Kosten ist es sinnvoll, die wirksamsten und kostengünstigsten Anlagen zur Behebung von Netzengpässen heranzuziehen. Dies gilt umso mehr, da die Kosten im Jahr 2017 deutlich über 1 Mrd. Euro lagen. Daher ist es richtig, auch erneuerbare Energien und KWK-Anlagen in die marktlichen Maßnahmen einzubeziehen und damit die Kosten so gering wie möglich zu halten.⁴ Die Auswirkungen auf die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und die CO2-Emissionen des Stromsektors dürften sich in engen Grenzen halten. Mit Blick auf die langfristigen Ausbauziele für erneuerbare Energien und der damit einhergehenden sinkenden Anzahl konventioneller Kraftwerke werden Wind-, PV- und Biomasseanlagen sowieso Redispatchaufgaben übernehmen müssen, die heute von Kohle-, Gas- und Kernkraftwerken erbracht werden. Vor diesem Hintergrund kann sich der DIHK auch eine weitergehende Relativierung des Einspeisevorrangs vorstellen. Dass KWK-Anlagen grundsätzlich vor EE-Anlagen abgeregelt werden sollen, trägt der DIHK mit.

Der Gesetzentwurf sieht eine explizite Einbeziehung der Eigenerzeugung/Eigenversorgung (Einspeisung in eine Kundenanlage) in den Redispatch vor. Der DIHK kann dieses Anliegen aus Stromsicht nachvollziehen. Allerdings wird hier die Wärmesicht ausgeblendet. Die Aussage in der Gesetzesbegründung „die Frage einer ausreichenden (Ersatz-)Wärmeversorgung fällt in die Risikosphäre des Anlagenbetreibers und kann einer Abregelung der KWK-Anlage generell nicht entgegengehalten werden“ teilt der DIHK ausdrücklich nicht.

Zudem bestehen vor allem bei der KWK Unterschiede zwischen der öffentlichen Versorgung und Anlagen in Industrie und Gewerbe: Während KWK-Anlagen im öffentlichen Netz über eine alternative Wärmeversorgung verfügen, ist dies bei Unternehmen seltener der Fall. Daher plädiert der DIHK an dieser Stelle dafür, öffentliche KWK-Anlagen vor KWK-Anlagen in Industrie und Gewerbe abzuregeln.⁵

⁴ Insbesondere Unternehmen aus dem Bereich der erneuerbaren Energien sehen diese Regelung kritisch und wollen am unkonditionierten Einspeisevorrang festhalten.

⁵ Viele Industriebetriebe mit Eigenerzeugungs- und Eigenversorgungsanlagen sprechen sich grundsätzlich gegen eine Einbeziehung in Redispatch aus. Sie sehen darin einen nicht gerechtfertigten Eingriff.

Anschlusspflicht an das Gasnetz

Die L-Gas Anschlusspflicht für Netzbetreiber im EnWG wird in der Regel ausgesetzt, wenn dadurch Netzausbaumaßnahmen erfolgen müssten. Es gibt einige Ausnahmen, u. a. wenn ein Anschluss an das H-Gas Netz technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, was der Anschlussnehmer nachzuweisen hat (Nr 11a zur Änderung von Paragraph 17 Abs. 1, EnwG). Problematisch ist aus DIHK-Sicht die Verlagerung der Beweislast auf den Letztverbraucher sowie das Letztentscheidungsrecht des Netzbetreibers. Vielmehr sollte der Nachweis beim Netzbetreiber liegen, dass ein Anschluss an das H-Gasnetz wirtschaftlich zumutbar und auch technisch möglich ist. Hierfür könnte eine Formulierung analog zu Nr. 13 zur Ergänzung von Paragraph 18 Absatz 1 Satz 2 (Punkt 2) gewählt werden. Begründung: Für den Transportkunden/Letztverbraucher wäre es schwierig bis unmöglich den Nachweis der technischen Unmöglichkeit bzw. wirtschaftlichen Unzumutbarkeit zu führen, wenn Informationen notwendig sind, die über das betriebliche Umfeld hinausgehen, d. h. insbesondere betriebliche Informationen der Netzbetreiber erforderlich sind.

Des Weiteren sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass von dieser Einschränkung der Netzausbau die Erhöhung der Anschlussleistung umfasst ist, mithin ein Ausbau hier bedarfsgerecht ist. Statthaft wäre aus Sicht des DIHK ein Angebot der Netzbetreiber, im Rahmen der Erhöhung der Anschlussleistung eine vorzeitige vollständige Umstellung auf H-Gas vorzunehmen und die Kosten entsprechend dem Vorgehen bei der Marktraumumstellung zu übernehmen.

d) WindSeeG und SeeAnlG

Der DIHK unterstützt die Öffnung von Planung und Zulassung für Offshore ohne Netzausbau. Allerdings ist derzeit nicht absehbar, ob diese Möglichkeit überhaupt genutzt werden wird. Solche Konzepte sind derzeit nicht wirtschaftlich. In jedem Fall sollte eine faire Vergabe dieser Flächen sichergestellt werden. Das Windhundprinzip erscheint jedenfalls aus Sicht des DIHK nicht als geeignet.

D. Ansprechpartner

Dr. Sebastian Bolay
030/20308-2202
Bolay.sebastian@dihk.de

Till Bullmann
030/20308-2206
Bullmann.till@dihk.de

Jakob Flechtner
030/20308-2204
Flechtner.jakob@dihk.de